

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 16 (1969)
Heft: 4

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Betriebsschutz der SBB

Am 1. Januar 1963 ist das

Bundesgesetz über den Zivilschutz

in Kraft getreten. Dieses Gesetz bezweckt den Schutz, die Rettung und die Betreuung von Personen und den Schutz von Gütern im Falle bewaffneter Konflikte und Katastrophen. Ihm sind auch die Bundesbahnen unterstellt. Sie haben deshalb in ihren Betrieben mit einer Belegschaft von mindestens 100 Personen und in kleineren Betrieben, sofern es im öffentlichen Interesse liegt oder wenn der Betrieb besondere Gefahren mit sich bringt, Betriebsschutzorganisationen aufzustellen.

Zur Hilfeleistung an Verletzte und zur Bekämpfung von Bränden haben nun aber die Bundesbahnen von jeher besondere Massnahmen getroffen. Bei Um- und Neubauten sind die zum Schutze des Personals und der Reisenden nötigen Schutzräume geschaffen worden. Trotz diesen Massnahmen wurden die Bundesbahnen durch die Unterstellung unter das Zivilschutzgesetz vor grosse neue Aufgaben gestellt. In erster Linie war die in den dreissiger Jahren geschaffene und seither nie mehr aufgehobene Organisation des Eisenbahn-Luftschatzes zu überprüfen, neu als «Betriebsschutz» zu bezeichnen und weiterzuführen. Als die Bundesbahnen im Jahre 1963 die so aufgezogene Organisation dem Bundesamt für Zivilschutz vorstellten, teilte dieses der Generaldirektion unter anderem mit, der Betriebsschutz der Bundesbahnen sei ausgezeichnet organisiert, und er habe sich bewährt.

Als ausgesprochen zivile Organisation

ist der Betriebsschutz SBB nicht mehr dem Militäreisenbahndirektor, sondern dem Generalsekretariat unterstellt. Bei der Generaldirektion und bei jeder Kreisdirektion bestehen Betriebsschutzleitungen. Alle Funktionäre des Betriebsschutzes besorgen ihre Arbeiten im Nebenamt, ausgenommen der Chef der Betriebsschutzstelle der GD sowie der Betriebs-

schutzleiter des Kreises I. Diese sind hauptamtlich angestellt. Es ist damit zu rechnen, dass auch in den Betriebsschutzleitungen der Kreise II und III früher oder später hauptamtliche Betriebsschutzleiter ernannt werden.

Sämtliche organisatorischen und administrativen Vorschriften über den Betriebsschutz sind in einem Reglement zusammengefasst.

Neben zahlreichen andern Punkten muss in der neuen

Organisation des Betriebsschutzes

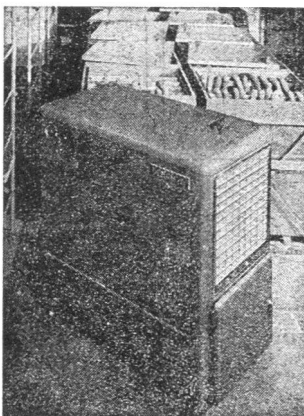
auch die Frage der Zusammenarbeit mit den örtlichen Organisationen des Zivilschutzes genau geregelt werden. Dies ist grundsätzlich nichts Neues, hat doch die Generaldirektion bereits im Jahre 1941 mit einem «Allgemeinen Zirkular» verfügt, die SBB-Feuerwehren hätten sich bei Brandausbruch in einer Ortschaft im Notfall der Ortsfeuerwehr zur Verfügung zu stellen oder Feuerwehrmittel aushilfsweise abzutreten. Dabei hat es selbstverständlich auch die Meinung, dass die SBB-Feuerwehren gegebenenfalls auch auf nachbarliche Hilfe zählen können. Aber auch unter dem neuen Zivilschutzgesetz haben die Bundesbahnen grundsätzlich keine Aufgaben übernommen, die nicht in ihren Aufgabenkreis, sondern in denjenigen einer örtlichen Schutzorganisation fallen.

Nach Gesetz haben die Bundesbahnen im Betriebsschutz folgende Dienste zu bestellen:

- a) Alarm, Beobachtung, Verbindung
- b) Feuerwehr
- c) Technischer Dienst
- d) Sanität

Von der Pflicht, in einer örtlichen Schutzorganisation Dienst zu leisten, ist das Personal der eidgenössischen Betriebe befreit.

Schliesslich sei noch erwähnt, dass die SBB einen **Tunnelrettungszug** besitzen.



Feuchtigkeitsschäden vermeiden

- mit Hilfe von PRETEMA-Elektro-Entfeuchern DEHUMYD
- Schutz von Holz- und Mauerwerk, Installationen und eingelagertem Material
- für jede Temperatur und Raumgrösse
- BZS- und SEV-geprüft
- praktisch wartungsfrei
- ohne Zusatz von Chemikalien
- unverbindliche und kostenlose Beratung
- Fabrikation und Vertrieb

PRETEMA AG, 8903 Birmensdorf/Zürich
Telefon 051 95 47 11

Zivilschutz ist Selbstschutz